IP/02/585

Brüssel, 18. April 2002

EU-Kommission genehmigt FIFA-Bestimmungen über Spielervermittler

Nach langen Gesprächen mit dem Weltfußballverband (Fédération Internationale de Football Association, FIFA), hat die Kommission das Verfahren zur Untersuchung des Spielervermittler-Reglements, mit dem der Verband den Zugang zum Beruf des Spielervermittlers regelt und gegen das mehrere Beschwerden bei der europäischen Wettbewerbsbehörde eingereicht worden waren, eingestellt. Anlass für diese Entscheidung war die Änderung der einschlägigen Bestimmungen durch die FIFA. Die Beschwerdeführer hatten u.a. in dem Verbot für Berufsfußballer, die Dienste nicht von der FIFA zugelassener Vermittler in Anspruch zu nehmen, einen Verstoß gegen die Wettbewerbsbestimmungen vermutet. Die neuen Regeln der FIFA sind für die Kommission akzeptabel. Dabei erkennt sie das Recht des Verbandes auf den Erlass von Standesregeln ausdrücklich an, solange der Zugang zum Beruf uneingeschränkt und ohne Diskriminierung möglich ist. Wie das für Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied Mario Monti ausführte, "wurden die schwerwiegendsten Beschränkungen beseitigt, wohingegen der obligatorische Charakter der FIFA-Lizenz wegen der notwendigen Moralisierung des Spielervermittlerberufs gerechtfertigt ist."

Aufgrund mehrerer Beschwerden hatte die Kommission eine eingehende Prüfung der Regeln des Weltfußballverbandes FIFA (Fédération Internationale de Football Association) für Spielervermittler eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens hatte sie am 19. Oktober 1999 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die FIFA gerichtet.

Nach Auffassung der Kommission stellte das FIFA-Reglement eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar, durch die Personen die Ausübung dieses Berufs verweigert wurde, obwohl sie ausreichend qualifiziert waren. In diesem Zusammenhang beanstandete die Kommission vor allem die obligatorische Entrichtung einer hohen und zinsfreien Kaution. Infolge dieses Verfahrens hat die FIFA ihre Bestimmungen überarbeitet und am 10. Dezember 2000 ein neues Reglement erlassen, das am 1. März 2001 in Kraft trat und letztmalig am 3. April 2002 geändert wurde.

Mit der neuen Regelung wird der Zugang zum Spielervermittlerberuf von objektiven und transparenten Kriterien abhängig gemacht und ist nicht länger jenen vorbehalten, die zur Zahlung einer Kaution von 200.000 CHF (ungefähr 136.000 EUR) in der Lage waren. Die Kaution wurde durch eine Versicherungspflicht ersetzt.

Künftige Spielervermittler müssen für ihre Berufszulassung jetzt einen Multiple Choice-Test absolvieren, der bei Erreichen der Mindestpunktezahl als bestanden gilt. Die Prüfungstermine und der Großteil der Fragen sind in der ganzen Welt identisch. Außerdem muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die den Spielervermittler gegen Regressforderungen von Spielern oder Vereinen bei Verstößen gegen die Grundsätze des Reglements absichert.

Ferner ist ein beruflicher Ehrenkodex zu unterschreiben, in dem der Vermittler sich zur Einhaltung der Grundsätze der Gewissenhaftigkeit, Transparenz und Ehrenhaftigkeit sowie zur Führung einer Rechnungslegung verpflichtet.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Kommission der Auffassung, dass das Ziel der FIFA, eine korrekte und ehrenhafte Ausübung des Spielervermittlerberufs zu gewährleisten und ihre Mitglieder vor nicht qualifizierten oder skrupellosen Vermittlern zu schützen, schwerer wiegt als die mit dem Reglement verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen, und hat daher die Beschwerden zurückgewiesen.

Sollte sich allerdings zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass dieses Ziel auch ohne das FIFA-Reglement verwirklicht werden könnte, z.B. durch eine Regelung seitens der Mitgliedstaaten oder durch Selbstregulierung auf hohem berufsständischem Niveau, könnte die Kommission das FIFA-Reglement erneut prüfen.

Die Kommission hat die beiden Beschwerden, die bei ihr eingegangen waren, förmlich zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer kann die Entscheidung der Kommission binnen 2 Monaten vor den EU-Gerichten in Luxemburg anfechten.